

## **PRESSEMITTEILUNG**

Bremen, 11. Juni 2013

**St 1/12**

### **Urteilsverkündung**

**im Verfahren auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes zur Änderung des  
Bremischen Hafенbetriebsgesetzes vom 31.01.2012**

**Montag, 17. Juni 2013, 14.00 Uhr**

**Justizzentrum am Wall, Saal 4**

**Am Wall 198, 28195 Bremen**

Mit Antrag vom 4. Mai 2012 haben 20 Abgeordnete der Bremischen Bürgerschaft den Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle gemäß Art. 140 Abs. 1 der Bremischen Verfassung (BremLV) angerufen. Die Abgeordneten sind der Auffassung, das Gesetz zur Änderung des Bremischen Hafенbetriebsgesetzes vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 10) verstoße gegen die Landesverfassung. Der Landesgesetzgeber habe nach der Bremischen Landesverfassung die Kompetenzordnung des Grundgesetzes für die Gesetzgebung zu beachten. Die Änderung des Bremischen Hafенbetriebsgesetzes, mit der der Transport von Kernbrennstoffen im Sinne von § 2 Abs. 1 AtomG über die bremischen Häfen verboten werde, verletze diese Kompetenzordnung. Der Landesgesetzgeber habe damit eine atomrechtliche Regelung getroffen. Für das Atomrecht sei aber allein der Bund zuständig.

Nach Auffassung des Senats der Freien Hansestadt Bremen ist der Normenkontrollantrag bereits unzulässig. Denn der Staatsgerichtshof sei für die Prüfung, ob Landesgesetze gegen die bundesstaatliche Kompetenzordnung verstießen, nicht zuständig. Selbst wenn man eine Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes anerkennen würde, wäre der Antrag aber in jedem Fall unbegründet. Denn bei dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Hafенbetriebsgesetzes handele es sich nicht um eine atomrechtliche Regelung. Der Landesgesetzgeber habe vielmehr im Interesse einer auf Nachhaltigkeit und erneuerbare Energie ausgerichteten Gesamtwirtschaft eine Teilentwidmung der Bremischen Häfen für den Umschlag von Kernbrennstoffen vorgenommen. Die Widmung von Häfen sei keine bundesrechtliche, sondern eine landesrechtliche Materie.

In der mündlichen Verhandlung am 12.04.2013 haben die Beteiligten ihre Rechtsauffassungen nochmals erläutert.

Verantwortlich:

Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10535 · F: 0421-361 4172

e-mail: [friedemann.traub@ovg.bremen.de](mailto:friedemann.traub@ovg.bremen.de)

**§ 2 Abs. 2 und 3 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 10) haben folgenden Inhalt:**

„(2) Die bremischen Häfen sind als Universalhäfen gewidmet und stehen als öffentliche Einrichtungen für den Umschlag aller zulässigen Güter offen.

(3) Im Interesse einer grundsätzlich auf Nachhaltigkeit und erneuerbare Energien ausgerichteten Gesamtwirtschaft ist der Umschlag von Kernbrennstoffen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Atomgesetzes ausgeschlossen. Der Senat kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, insbesondere für Kernbrennstoffe, die unter die Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 2 des Atomgesetzes fallen oder nur in geringen Mengen im Umschlagsgut enthalten sind.“

**Hinweis für die Medienvertreter:**

Mit eventuellen Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an den Pressesprecher des Staatsgerichtshofs Herrn RiOVG Friedemann Traub, Tel.: 361-10535; E-Mail: [friedemann.traub@ovg.bremen.de](mailto:friedemann.traub@ovg.bremen.de)

**Hinweis zu Ton- und Fernsehaufnahmen:**

Während der Urteilsverkündung sind Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts zulässig, bis das Gericht die Entscheidungsformel verkündet hat.

Die für die Einhaltung dieser Regelung verantwortlichen Journalistinnen/Journalisten wollen sich bitte bei Herrn Traub (vgl. oben) anmelden.